**Satzung und Datenschutzerklärung**

**Der Dance Factory Nord e. V.**

vom 28.01.2023

Bestandteil der Satzung ist eine Datenschutzerklärung gemäß Anlage 1.

**§1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Dance Factory Nord“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg

**§2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Die Dance Factory Nord bezweckt die Pflege und Ausübung des Tanzsports, Fitness und Schwimmsport sowie dessen Verbreitung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung regelmäßiger Trainingsstunden und die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweiligen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

**§3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Club hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig mit der Abgabe des Mitgliedsvertrages, endgültig nach Zustimmung des Vorstandes.
4. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
6. Die Mitgliedschaft kann auf unbestimmte und auf bestimmte Zeit erworben werden.

**§4**

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilliges Ausscheiden.

Die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31.Dezember gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

1. Ausschluss

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden

1. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen oder die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen
2. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz dreifacher Mahnung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung bei einfacher Mehrheit entscheidet.

1. Tod

**§5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind in allen Fällen stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss seine eigenen Angelegenheiten dem Vorstand und dem Verein gegenüber betrifft.

1. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Tanzclubs teilzunehmen.
3. Außerordentliche und Ehrenmitglieder können nicht für den Club haftbar gemacht werden.
4. Ehrenmitglieder sind wie ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

**§6**

**Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden jeweils monatlich im Voraus abgebucht, sofern nicht anders vereinbart.
3. Beiträge und etwaige Spenden dürfen ausschließlich für die in §2 festgelegten Aufgaben und Zwecke verwandt werden.

**§7**

**Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Tanzclubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

**§8**

**Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres als Hauptversammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder statt. Zu jeder Hauptversammlung gehören der Bericht über die Vereinstätigkeit des vergangenen Jahres sowie der Kassenbericht. Weiterhin wird über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen beschlossen.
2. Weitere Versammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen oder auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung.
3. Alle Versammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens sieben Tage vorher einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**§9**

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören gewählte Beisitzer. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gegenüber Dritten von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt und auf Anfrage des Vorstandes selbst oder des Gewählten neu gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

**§10**

**Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§11**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung kann durch Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vorher beim Vorstand einzureichen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Stimmenmehrheit.

**§12**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schwimmverein Satrup e. V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1 zur Satzung der Dance-Factory-Nord e. V.

Datenschutzerklärung

1. Mit einem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Dance-Factory-Nord e. V. im Nachfolgenden Club genannt, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Clubmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Club grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Clubzweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Mitgliederdaten werden nur an Vorstandsmitglieder und diejenigen Mitglieder ausgehändigt, die im Tanzclub eine besondere Funktion ausüben (z. B. Trainer), welche die Kenntnis der Mitglieder erfordert.
4. Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
5. **Pressearbeit** Der Tanzclub informiert die örtliche Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können ebenso auf den Internetseiten sowie in den Aushängen des Tanzclubs veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich im Vorwege einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied entsprechende Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Der Tanzclub kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Informationen über künftige Tanzserien oder Veranstaltungen des Clubs an die ausgeschiedenen Mitglieder versenden. Diesem Postversand/E-Post kann vom ausgeschiedenen Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich widersprochen werden. In diesem Falle werden Name und Adresse des ausgeschiedenen Mitgliedes gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Stand Mai 2021